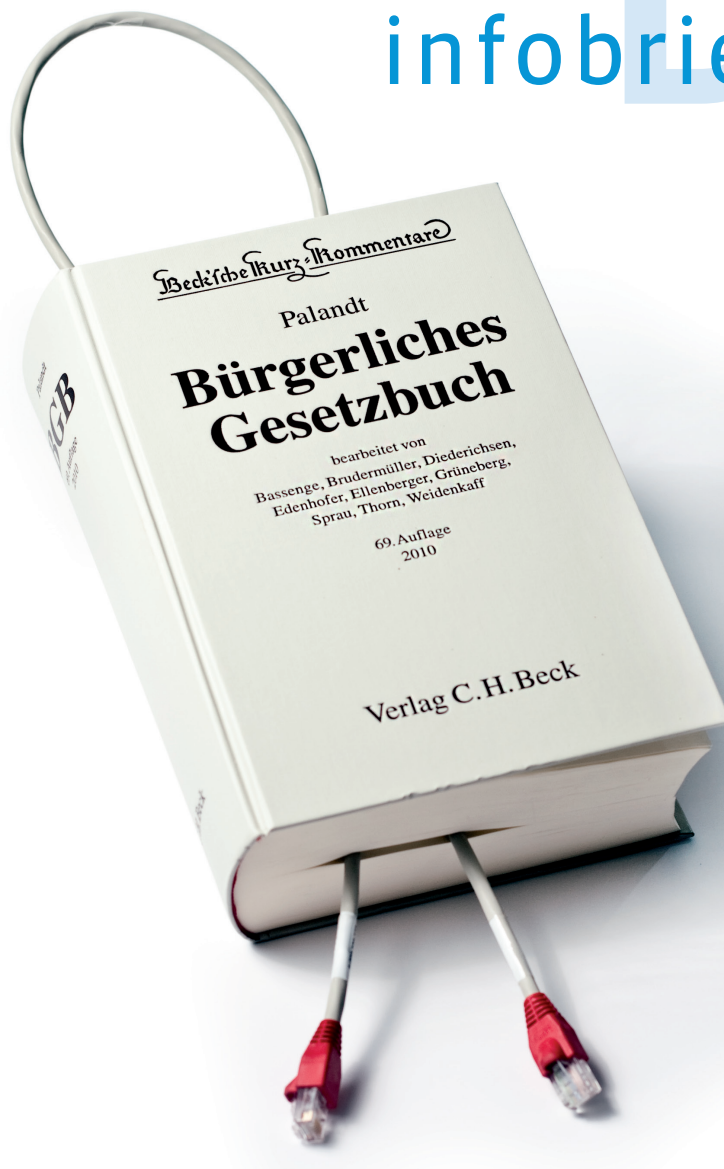


# infobrief recht

6 / 2018

Juni 2018



## Im Namen der Wissenschaft!

Zur Zulässigkeit von Screen Scraping im Forschungsbetrieb vor dem Hintergrund des neuen Urheberrechts

## Auf in die nächste Runde!

Zum Mitbestimmungsrecht des Personalrats bei der Einrichtung von Vertretungszugriffen auf dienstliche E-Mail-Postfächer und einem damit einhergehenden Verbot der Privatnutzung der dienstlichen E-Mail-Accounts

## Geschlossene Öffentlichkeit im Urheberrecht

Sind Aussteller Urheber und wie öffentlich sind Facebook-Gruppen?

# Im Namen der Wissenschaft!

Zur Zulässigkeit von Screen Scraping im Forschungsbetrieb vor dem Hintergrund des neuen Urheberrechts

von Matthias Mörke

Die Sammlung und Auswertung großer Datenmengen wird auch in der Forschung immer wichtiger. Häufig werden die Daten aus allgemein zugänglichen Internetseiten ausgelesen. Dabei kann es zu Rechtsverletzungen kommen, da Internetseiten und deren Inhalte auf unterschiedliche Weisen geschützt sein können. Für die nicht kommerzielle, wissenschaftliche Forschung hat der Gesetzgeber mit § 60d Urheberrechtsgesetz (UrhG) nun erstmals eine Grundlage geschaffen, um das sogenannte Screen Scraping rechtssicher zu ermöglichen.

## I. Screen Scraping in der Forschung

Beim Screen Scraping handelt es sich um Verfahren, bei denen durch gezieltes und meist automatisiertes Auslesen von Webpräsenzen mittels spezifischer Software Daten gewonnen werden. Screen Scraping findet in der Regel dann statt, wenn die Seite die gewünschten Informationen nicht von sich aus mittels einer Schnittstelle zur Verfügung stellt. Die Datengewinnung vollzieht sich meist in zwei Schritten: Zunächst werden alle für den Abruf der Informationen benötigten Parameter heruntergeladen. Anschließend werden die zugehörigen Daten daraus extrahiert. Die praktische Umsetzung kann sehr unterschiedlich sein. So gibt es etwa Formen des Screen Scraping, bei denen der Screen Scraper eine eigene Datenbank aufbaut und Formen, bei denen Daten fremder Anbieter ausschließlich im Wege von Einzelabfragen der Nutzer des Screen Scraping-Angebots abgerufen werden. Streng genommen wäre der Begriff Web Scraping, der ebenfalls geläufig ist, präziser, da nicht die Bildschirmausgabe („screen“), sondern der HTML-Code der Webseite ausgelesen wird. Die bekanntesten Beispiele aus dem kommerziellen Bereich, die sich Screen Scraping zunutze machen, sind Preissuchmaschinen und Vergleichsportale. Daneben bedienen sich aber auch zahlreiche wissenschaftliche Projekte dieser Technik, um statistische Auffälligkeiten und Korrelationen zu entdecken.

## II. Urheberrecht

Inhalte auf fremden Webseiten (zum Beispiel Bilder) sind häufig urheberrechtlich geschützt, in besonderen Fällen können auch Webseiten an sich ein geschütztes Werk im Sinne des § 2 UrhG darstellen. Wenn durch das Screen Scraping nur einzelne Datensätze ausgelesen werden, stellt dies in aller Regel keine unzulässige Vervielfältigung eines fremden Werkes dar, da das Werk gar nicht oder nur in unwesentlichen Teilen vervielfältigt wird. Anders kann dies bei einer Datenbank sein, die auf der fremden Seite „gescraped“ wird. Soweit die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung von Daten für Datenbanken eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert, genießen diese urheberrechtlichen Schutz nach den §§ 87a ff. UrhG. Daneben kann ein Schutz von Datenbanken nach § 4 Abs. 2 UrhG bestehen. Dieser erfordert jedoch eine geistige, schöpferische Leistung und ist daher in den seltensten Fällen einschlägig. Nach § 87b UrhG hat ausschließlich der Datenbankhersteller das Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Dies gilt jedoch nicht hinsichtlich unwesentlicher Teile. An dieser Stelle stellt sich deshalb die Frage, wann durch Screen Scraping wesentliche Teile einer Datenbank übernommen werden.

Nach der „Automobil-Onlinebörse“-Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) (Urteil vom 22.6.2011 – Az. I ZR 159/10)

gilt das Screen Scraping grundsätzlich als urheberrechtlich zulässig. Eine Suchmaschine, die unterschiedliche Automobil-Onlinebörsen nach bestimmten Suchbegriffen durchsucht und die Ergebnisse zusammenträgt, vervielfältigt zwar Daten aus Datenbanken, jedoch handle es sich hierbei nicht um wesentliche Teile der Datenbank. Anderer Ansicht war in dieser Angelegenheit noch das erstinstanzlich zuständige Landgericht Hamburg (Urteil vom 9.4.2009 – Az. 310 O 39/08). Zugunsten eines klagenden Datenbankherstellers entschied hingegen auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinen Entscheidungen „Innoweb/Wegener“ (Urteil vom 19.12.2013 – Az. C-202/12) und „Ryanair“ (Urteil vom 15.1.2015 – Az. C-30/14). In diesen Urteilen hat der EuGH den Investitionsschutz, den das Urheberrecht dem Datenbankhersteller zubilligt, in den Vordergrund gestellt und im Abgreifen der Daten einen unzulässigen Eingriff gesehen. Wie der BGH mit diesen Vorgaben des EuGH umgeht, bleibt noch abzuwarten. Sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch Screen Scraping urheberrechtlich geschütztes Material vervielfältigt wird, konnte daher bisher mangels gefestigter Rechtsprechung keine genaue Aussage über einen möglichen Urheberrechtsverstoß getroffen werden.

Inzwischen hat der Gesetzgeber allerdings reagiert. Ein Urheberrechtsverstoß liegt dann nicht vor, wenn eine Erlaubnisnorm aus dem UrhG eingreift. In Betracht kommt hier der seit dem 1.3.2018 geltende § 60d UrhG. Die Rechtslage ist damit für die nicht kommerzielle, wissenschaftliche Forschung deutlich verbessert worden. Der Gesetzgeber wollte damit das berechtigte Interesse der Wissenschaft an Datengewinnung und -auswertung schützen. Soweit die Voraussetzungen der Schranke vorliegen, ist Screen Scraping – unabhängig davon, ob es um eine Vervielfältigung wesentlicher Teile einer Datenbank oder anderer geschützter Werke geht – nun ausdrücklich gestattet. Im Einzelnen setzt § 60d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UrhG voraus, dass die automatisierte und systematische Vervielfältigung der Daten der automatisierten Auswertung, beispielsweise der Erstellung eines auszuwertenden Korpus, dient. Dieser Korpus darf gem. § 60d Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UrhG nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für die gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität der wissenschaftlicher Forschung öffentlich zugänglich gemacht werden (beispielsweise über ein gemeinsames Intranet). Kommerzielle Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Wichtig ist zudem, dass nach § 60d Abs. 3 UrhG der Korpus und die Vervielfältigungen des gesammelten Materials nach

Abschluss der Forschungsarbeiten gelöscht werden müssen. Eine Übermittlung an eine Bibliothek oder ähnliche Einrichtung zur dauerhaften Aufbewahrung ist allerdings möglich. Aus diesen Vorgaben folgen einige Einschränkungen, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetzestext ergeben. § 60d UrhG setzt nach derzeitigem Verständnis ein konkretes Forschungsprojekt voraus. Anders kann die soeben benannte Löschungspflicht aus § 60d Abs. 3 UrhG nicht erklärt werden. Ein Sammeln von Daten auf Vorrat ist daher unzulässig. Auch können „gescrapte“ Daten aus einem alten Projekt nicht ohne weiteres für ein neues Projekt übernommen werden. Hier muss vielmehr sorgfältig geprüft werden, ob die Datensammlung urheberrechtlich relevantes Material enthält. Falls dies zu bejahen ist – aber auch in Zweifelsfällen – müssen die Daten für das neue Forschungsprojekt erneut „gescraped“ werden. Die gesammelten Daten dürfen wie bereits erwähnt nur einzelnen Dritten und nicht jedem Interessierten zur Verfügung gestellt werden. Erst nach Abschluss der Arbeiten und einer Übermittlung an die genannten Institutionen kann die Allgemeinheit darauf zugreifen.

Auf keinen Fall dürfen bei der Datensammlung technische Schutzmaßnahmen im Sinne des § 95a UrhG umgangen werden. Zwar muss der Rechteinhaber, wenn er seine Webseite gegen Screen Scraping technisch absichert, nach § 95b Abs. 1 Nr. 11 UrhG in den Fällen des § 60d UrhG die entsprechenden Mittel, um die Nutzung vorzunehmen, zur Verfügung stellen. Eine eigenständige Umgehung der Schutzmaßnahmen durch den Nutzer ist jedoch nicht gestattet, er hat lediglich einen Anspruch auf diese Mittel gegen den Rechteinhaber.

### III. Datenschutzrecht

Auch datenschutzrechtliche Fragen können sich beim Screen Scraping stellen. Sollen etwa personenbezogene Daten von Seiten wie Facebook oder LinkedIn „gescraped“ werden, ist dies nur dann zulässig, soweit eine Rechtsgrundlage besteht. Beispielsweise kann gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) etwa die Einwilligung der betroffenen Person notwendig sein. Alternativ kann die Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO zulässig sein, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen. Diese Erlaubnisnorm setzt

aufgrund ihrer abstrakten Formulierung aber eine Bewertung im Einzelfall voraus. Zwar stellt wissenschaftliche Forschung ein berechtigtes Interesse dar, es kommt aber entscheidend auf Art und Umfang der konkreten Datensammlung an. Eine Möglichkeit, datenschutzrechtliche Probleme zu vermeiden, besteht darin, personenbezogene Daten nur anonymisiert zu erheben.

## IV. Vertragsrecht und virtuelles Hausrecht

Ein Webseitenbetreiber kann mittels vertraglicher Bestimmungen die Bedingungen für die Nutzung seines Angebots festlegen. Allerdings setzt dies einen Vertrag zwischen Betreiber und Nutzer voraus. Daran fehlt es in den allermeisten Fällen des Screen Scraping. Der reine Besuch einer Seite stellt in aller Regel keinen Vertragsschluss dar. Anders ist die Situation zu bewerten, wenn vor der Suche Nutzungsbedingungen akzeptiert werden müssen oder generell eine Registrierung stattfindet. Dann liegt ein Nutzungsvertrag vor. Ob und in welchem Umfang die Nutzungsbedingungen in diesen Fällen Bestandteil des Nutzungsvertrags werden, richtet sich nach dem AGB-Recht (§§ 305 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). AGB liegen immer dann vor, wenn Vertragsbedingungen für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert werden. § 305 Abs. 2 BGB stellt bestimmte Anforderungen auf, die erfüllt sein müssen, damit AGB überhaupt Bestandteil eines Vertrages werden (sogenannte Einbeziehungskontrolle). Beispielsweise muss eine zumutbare Kenntnisnahme der AGB möglich sein. Daran kann es schon fehlen, wenn die Nutzungsbedingungen auf einer Unterseite versteckt werden. Selbst wenn die AGB Bestandteil des Vertrages geworden sind, muss immer noch geprüft werden, ob sie gegen gesetzliche Bestimmungen aus den §§ 307 ff. BGB verstoßen. Dort hat der Gesetzgeber bestimmte Fälle festgehalten, die nicht in AGB geregelt werden dürfen (sogenannte Inhaltskontrolle). Auch aus diesem Grund können die Nutzungsbedingungen unwirksam sein. Entscheidend ist aber die Situation im Einzelfall, sodass keine allgemein gültige Aussage getroffen werden kann. Festzuhalten ist aber, dass selbst bei einer wirksamen vertraglichen Bestimmung gem. § 60g Abs. 1 UrhG die Nutzungen, die durch § 60d UrhG gestattet werden, durch vertragliche Regelungen nicht beschränkt werden können.

Eine weitere im Zusammenhang mit Screen Scraping diskutierte Rechtsfigur ist das virtuelle Hausrecht. Das Oberlan-

desgerichts Köln (Beschluss vom 25.8.2000 – Az. 19 U 2/00) hat dieses Recht vor einiger Zeit einem Betreiber eines Online-Chat-Foren zugestanden, sodass dieser bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes (wie etwa einer Beleidigung) IP-Adressen bestimmter Nutzer den Zugang zu seinem Forum untersagen durfte. Die Bedeutung des „virtuellen Hausrechts“ ist im Allgemeinen sehr umstritten; beim Screen Scraping zudem als gering einzustufen. Das Auslesen der Informationen darf zu keiner Überlastung oder sonstigen Störung der Seite führen. In diesen Fällen wäre eine Untersagung der Aufrufe auf Grundlage des „virtuellen Hausrechts“ möglich.

## V. Wettbewerbsrecht

Der BGH hat sich mehrfach mit der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit von Screen Scraping auseinandergesetzt. Anwendung findet das Wettbewerbsrecht – konkret das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) – jedoch nur bei geschäftlichen Handlungen. Voraussetzung wäre somit gem. § 2 Abs.1 Nr. 1 UWG ein objektiver Zusammenhang des Scrapings mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen. Ein solcher wird im Forschungsbetrieb nur in den seltensten Fällen vorliegen. Wettbewerbsrechtliche Fragen sind daher für Hochschulen kaum relevant.

## VI. Zusammenfassung

Screen Scraping berührt verschiedene Rechtsgebiete. Besonders wichtig ist das Urheberrecht. Rechtssicherheit bietet hier der neue § 60d UrhG. Bei Vorliegen dessen Voraussetzungen können entsprechende Datensammlungen vorgenommen werden. Dann spielen auch vertragliche Verbote keine Rolle. Die „gescrapte“ Seite darf allerdings nicht in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Bei der Sammlung von personenbezogenen Daten muss darüber hinaus eine datenschutzrechtliche Erlaubnis vorliegen.

# Auf in die nächste Runde!

Zum Mitbestimmungsrecht des Personalrats bei der Einrichtung von Vertretungszugriffen auf dienstliche E-Mail-Postfächer und einem damit einhergehenden Verbot der Privatnutzung der dienstlichen E-Mail-Accounts

von *Franziska Leinemann*

Ein etwaiges Mitbestimmungsrecht des Betriebs- beziehungsweise Personalrats war insbesondere in jüngerer Vergangenheit des Öfteren Gegenstand von Beiträgen in den DFN-Infobriefen Recht.<sup>1</sup> Das Mitbestimmungsrecht des Betrieb- beziehungsweise Personalrats ist ein Instrument, das dem Schutz der Arbeitnehmer dient. In grundlegende Entscheidungen, die soziale Angelegenheiten betreffen, soll der Betriebs- beziehungsweise Personalrat als Vertretungsorgan der Arbeitnehmer einbezogen werden. Es handelt sich somit um eine Thematik, die sowohl für den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber von Bedeutung ist. Auch das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg entschied mit Beschluss vom 29.09.2016 – OVG 60 PV 10.15 hierzu.

## I. Hintergrund

Im Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) normiert § 87 zentrale Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats. Gemäß § 130 BetrVG findet das BetrVG keine Anwendung auf Verwaltungen und Betriebe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Hochschulen sind in der Regel Personalkörperschaften des öffentlichen Rechts der Länder. Das BetrVG findet folglich keine Anwendung. Die Personalvertretungsgesetze der Bundesländer enthalten jedoch mit § 87 BetrVG vergleichbare Regelung (siehe zum Beispiel Artikel 75 ff. Bayrisches Personalvertretungsgesetz und § 72 Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). Für die Verwaltungen des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für die Gerichte des Bundes gilt das Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG). Die Mitbestimmungsrechte finden sich in §§ 75 ff. BPersVG.

## II. Sachverhalt

Beschwerdeführer ist der Personalrat eines Berliner Bezirksamts. Beschwerdegegner ist der Leiter dieses Bezirksamts. Der Beschwerdegegner erließ eine „Dienstanweisung zum Umgang mit privatem E-Mail-Verkehr und Zugriffsregelungen auf E-Mail-Postfächer“. Diese besagt, dass Vertretungszugriffe auf die dienstlichen E-Mail-Postfächer einzurichten sind. Auf diese Weise solle gewährleistet werden, dass auch bei Abwesenheit einer Dienstkraft, welche nicht geplant war, auf das dienstliche E-Mail-Postfach der jeweiligen Dienstkraft zugegriffen werden kann. Gleichzeitig wurde die private Nutzung des dienstlichen E-Mail-Accounts, welche vorher erlaubt war, untersagt. Der Beschwerdeführer sieht seine Mitbestimmungsrechte verletzt.

## III. Entscheidung des Gerichts

Das OVG Berlin-Brandenburg entschied, dass die Mitbestimmungsrechte des Personalrats nicht verletzt seien. Gemäß § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Personalvertretungsgesetz Berlin (PersVG Berlin) bestimmt die Personalvertretung mit über Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des

<sup>1</sup> Leinemann, Nicht ohne meinen Betriebsrat, DFN-Infobrief Recht 02/2018, S. 8 ff.; Strobel, LIKE – Aber bitte nur mit Zustimmung, DFN-Infobrief Recht 09/2017, S. 6 ff.; Sporleder, Big Brother „LIKES“ watching you, DFN-Infobrief Recht 09/2015, S. 11 ff.

Verhaltens der Dienstkräfte. Dieser Mitbestimmungstatbestand greife hinsichtlich des in der Dienstanweisung nunmehr geregelten Verbots der Privatnutzung der dienstlichen E-Mail-Accounts nicht ein. Eine Regelung, dass dienstliche Gegenstände lediglich zu dienstlichen Zwecken genutzt werden dürfen, unterliege nicht der Mitbestimmung. Der Beschwerdegegner wolle durch die in Frage stehende Dienstanweisung berechtigterweise sicherstellen, dass auch bei unerwarteter Abwesenheit einer Dienstkraft auf dessen dienstliches E-Mail-Postfach zugegriffen werden kann, um einen reibungslosen Arbeitsablauf zu gewährleisten. Durch das Verbot der Privatnutzung werde insoweit das Persönlichkeitsrecht der abwesenden Dienstkraft geschützt.

Auch § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PersVG Berlin sei nicht erfüllt. Gemäß dieser Vorschrift bestimmt die Personalvertretung mit über Anordnung von Mehrarbeit und Überstunden. Zwar könne den Vertreter durch die Einrichtung von Vertretungszugriffen eine Mehrarbeit treffen, der Vertretene werde jedoch entlastet. Das OVG Berlin-Brandenburg sieht letztlich als entscheidend an, dass sich das Mehr an Arbeit für den Vertreter mit dem Weniger an Arbeit des Vertretenen aufwiege. Letztlich griffen auch weder § 85 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 und Nummer 10 PersVG Berlin nicht ein. Gemäß § 85 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 PersVG Berlin bestimmt die Personalvertretung mit über Einführung neuer Arbeitsmethoden im Rahmen der Informations- und Kommunikationstechnik sowie die Änderung oder Ausweitung dieser Arbeitsmethoden, wenn sie aufgrund ihres Umfangs einer Einführung vergleichbar sind. Bei der Anweisung, Vertretungszugriffe für die dienstlichen E-Mail-Postfächer einzurichten, handele es sich nicht um die Einführung neuer Arbeitsmethoden im Rahmen der Informations- und Kommunikationstechnologie. Auch soweit man insoweit von einer Änderung oder Ausweitung dieser Arbeitsmethoden sprechen möchte, sei diese jedenfalls aufgrund ihres Umfangs nicht mit einer Einführung vergleichbar. Ähnlich argumentierte das OVG Berlin-Brandenburg im Hinblick auf § 85 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 PersVG Berlin. Hiernach bestimmt die Personalvertretung mit über die Einführung betrieblicher Informations- und Kommunikationsnetze sowie die Änderung oder Ausweitung dieser Netze, wenn sie aufgrund ihres Umfangs einer Einführung vergleichbar sind.

## IV. Fazit und Konsequenzen für wissenschaftliche Einrichtungen

Die vorliegende Entscheidung gibt Aufschluss darüber, ob der Personalrat bei der Einrichtung von Vertretungszugriffen auf dienstliche E-Mail-Postfächer und einem damit einhergehenden Verbot der Privatnutzung der dienstlichen E-Mail-Accounts Mitbestimmungsrechte hat.

Das Verbot der Privatnutzung von Arbeitsmitteln im Allgemeinen und des E-Mail-Accounts im Speziellen ist eine Frage, die kontrovers diskutiert wird. Auch wissenschaftliche Einrichtungen haben ein Interesse daran, dass im Falle einer nicht geplanten Abwesenheit eines Arbeitnehmers Abläufe aufrechterhalten werden können und gegebenenfalls auf dienstliche E-Mail-Postfächer durch einen Vertreter zugegriffen werden kann. Für sie kann es insoweit ebenfalls sinnvoll sein, auf Zugriffsregelungen zurückzugreifen. Ein damit einhergehendes Verbot der Privatnutzung des dienstlichen E-Mail-Accounts gewährleistet in diesem Zusammenhang den Schutz des Persönlichkeitsrechts desjenigen Arbeitnehmers, auf dessen E-Mail-Postfach zugegriffen wird.



# Geschlossene Öffentlichkeit im Urheberrecht

Sind Aussteller Urheber und wie öffentlich sind Facebook-Gruppen?

von Johannes Baur

Ein ungeklärter Mordfall in Oberbayern aus dem frühen 20. Jahrhundert erhitzt bis heute die Gemüter. Auch das Landgericht (LG) München I musste sich in diesem Jahr indirekt mit dem Vorfall beschäftigen. In der Rechtssache ging es jedoch nicht um die Aufklärung der Tragödie, sondern um Urheberrecht, genauer um die Schutzfähigkeit von Kunstausstellungen und die Frage, inwieweit über diese in einer geschlossenen Facebook-Gruppe berichtet werden darf. Dieser DFN-Infobrief deckt die Hintergründe des Streitfalls auf und erklärt, welche Auswirkungen das Urteil auf die Praxis von Hochschulen und Forschungseinrichtungen hat.

## I. Ausstellungen, Nutzergruppen und das Urheberrecht

Dass auf Ausstellungen nicht selten urheberrechtlich geschützte Werke zur Schau gestellt werden, ist hinlänglich bekannt. Oftmals übersehen wird jedoch, dass nicht nur die Schöpfer der ausgestellten Exponate urheberrechtlichen Schutz genießen, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch die Initiatoren der Ausstellung. Hierfür normiert § 4 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG), dass Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund ihrer Auswahl oder Anordnung persönliche geistige Schöpfungen sind, als sogenannte Sammelwerke geschützt sind.

Nicht nur Vervielfältigungsstücke solcher Sammelwerke, sondern auch andere urheberrechtlich geschützte Werke werden gerne im Internet mit anderen geteilt. Stets steht dabei eine Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG im Raum. Interessant kann es dann werden, wenn die Werke nicht unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich gemacht, sondern in Nutzergruppen mit beschränktem Zugang veröffentlicht werden. Es stellt sich dann die Frage, ob eine Zugänglichmachung an die „Öffentlichkeit“ erfolgt, denn nur in diesem Fall ist die Zugänglichmachung auch urheberrechtlich relevant.

Das LG München I hatte in einem Fall sowohl über die Frage, wann eine Ausstellung als Sammelwerk einzuordnen ist, als auch über die Frage der Öffentlichkeit von geschlossenen Facebook-Gruppen zu entscheiden.

## II. Streit um Hinterkaifeck

Auf dem oberbayerischen Einödhof „Hinterkaifeck“ ereignete sich 1922 einer der mysteriösesten Kriminalfälle der deutschen Geschichte. Auf bislang ungeklärte Weise wurden in der Nacht vom 31. März auf den 1. April alle sechs Bewohner des Hofes ermordet. Der Fall beschäftigt seither sowohl Historiker und Kriminalisten als auch viele interessierte Privatpersonen. So auch die Klägerin und die Beklagte einer Rechtsstreitigkeit vor dem LG München I. Die Klägerin war Kuratorin der Ausstellung „Mythos Hinterkaifeck“, die im Bayrischen Armeemuseum in Ingolstadt eröffnet wurde. Dort wurde den Ausstellungsbesuchern der Kriminalfall aus Sicht eines ermittelnden Polizisten der damaligen Zeit nahegebracht. Die Klägerin arrangierte dafür thematisch geordnete Exponate in verschiedenen Räumen des Museums. Die Beklagte ist Administratorin einer geschlossenen Facebook-Gruppe mit dem Namen „Hinterkaifeck“. Die Gruppe widmet sich ebenfalls dem Mordfall und stellt eine Plattform zum Austausch interessierter Nutzer dar. Um die Mitglieder der Gruppe mit Informationen zu versorgen,

besuchte die Beklagte die Ausstellung der Klägerin und fertigte dabei 119 Fotografien der Ausstellung an. Diese veröffentlichte sie daraufhin in der Facebook-Gruppe mit dem Hinweis auf die Ausstellung. Nachdem die Klägerin hiervon Kenntnis erlangte, bat sie die Beklagte zunächst um die Löschung der Bilder, als diese nicht reagierte, erwirkte sie dies durch Meldung an Facebook. Die Beklagte äußerte daraufhin, dass sie sich gegen die Entfernung der Bilder wehren wolle, woraufhin die Klägerin die Unterzeichnung einer Unterlassungserklärung forderte, was die Beklagte wiederum ablehnte. Schließlich reichte die Klägerin eine Unterlassungsklage gegen die Beklagte beim LG München I ein. Sie berief sich dabei auf ihr Urheberrecht an der Ausstellung als ein Sammelwerk. Durch die Veröffentlichung habe die Beklagte das durch § 19a UrhG geschützte Recht der öffentlichen Zugänglichmachung verletzt. Die Beklagte bezweifelt die Urheberschaft der Klägerin. Der Ausstellung liege keine hinreichende schöpferische Leistung der Klägerin zugrunde. Vielmehr sei sie das Ergebnis des Zusammenwirkens einer Gemeinschaft von Interessierten im Internet, die über verschiedene Foren ihre Erkenntnisse geteilt hätten. Der Aufbau der Ausstellung folge lediglich der Chronologie der historischen Ereignisse. Die ausgestellten Exponate seien von anderen erstellt worden. Die Beklagte habe die Fotos zudem in einer selbst gewählten Reihenfolge veröffentlicht, aus der die ursprüngliche Anordnung nicht mehr hervorgeht.

### III. Die Entscheidung des LG München I

Das LG München I gab der Klägerin Recht. Die Auswahl und Anordnung der Exponate stelle eine persönliche geistige Schöpfung der Aussteller dar. Dass die einzelnen Ausstellungsstücke von Dritten angefertigt oder bereits zuvor in anderem Kontext veröffentlicht wurden, spiele hierfür keine Rolle. Allein maßgeblich sei die konkrete kreative Auswahl und Anordnung. Eine solche sei dann abzulehnen, wenn es sich um rein zufällig zusammengetragene Objekte handelt. Dies sei jedoch bei der Ausstellung „Mythos Hinterkaifeck“ gerade nicht der Fall. Die Besucher schlüpfen in die Rolle eines ermittelnden Polizisten. Diese Aufbereitung sei besonders individuell. Die Ausstellung zeige ein „einheitliches, einprägsames ästhetisches Gesamtbild, welches auf die gestalterische Leistung der [Aussteller] zurückgeht“. Folglich sei die Ausstellung als geschütztes Sammelwerk gem. § 4 Abs. 1 UrhG einzuordnen. Selbst wenn Ideen zur Ausstellung aus der Online-Community eingeflossen seien, so sei die Klägerin an diesen zumindest Miturheber.

Durch die Veröffentlichung in der Facebook-Gruppe habe die Beklagte das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung der Klägerin nach § 19a UrhG verletzt. Nach Ansicht des Gerichts war die Veröffentlichung für eine Mehrzahl der Mitglieder der Öffentlichkeit im Sinne des § 15 Abs. 3 UrhG bestimmt. Von einer Mehrzahl sei bereits deshalb auszugehen, da die Gruppe zur Zeit der Veröffentlichung ca. 390 Mitglieder hatte. Zur Öffentlichkeit gehört nach § 15 Abs. 3 UrhG jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk veröffentlicht hat oder mit denjenigen, denen das Werk zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist. Die Gruppenmitglieder seien auch Teil der Öffentlichkeit, da es bei ihnen an einer persönlichen Verbundenheit untereinander fehle. Zwar könne eine geschlossene Facebook Gruppe grundsätzlich auch als nicht-öffentlich eingestuft werden, hierzu müsste jedoch ein enger gegenseitiger Kontakt zwischen den Mitgliedern bestehen. Dass die Beklagte als Administratorin der Gruppe über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheiden konnte, stehe der Öffentlichkeit der Gruppe nicht entgegen, da aufgrund der großen Anzahl der Mitglieder nicht davon ausgegangen werden konnte, dass sie alle Mitglieder persönlich kannte.

### IV. Auswirkungen auf die Praxis von Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Auf den ersten Blick mag das Urteil des LG München I für die Hochschulen und Forschungseinrichtungen keine große Relevanz aufweisen, ging es doch im vorliegenden Fall um die Veröffentlichung von Fotografien einer Kunstausstellung in einem sozialen Netzwerk. Bei näherem Hinsehen zeigt sich jedoch, dass sich die Erwägungen des Gerichts nicht nur auf Kunstausstellungen beziehen, sondern jede Zusammenstellung von Exponaten aller Art erfasst sein kann. Hiervon sind nicht nur künstlerische, sondern auch wissenschaftliche Ausstellungen von Hochschulen und Forschungseinrichtungen betroffen. Die Ausführungen des LG München I zum Begriff der Öffentlichkeit von geschlossenen Facebook-Gruppen sind nicht nur in sozialen Netzwerken relevant, sondern auch auf Gruppen von Wissenschaftlern und Studierenden in von Hochschulen oder Forschungseinrichtungen angebotenen Plattformen für den gegenseitigen Austausch übertragbar.

Ausstellungen von Studierenden oder Wissenschaftlern können als Sammelwerke im Sinne des § 4 Abs. 1 UrhG geschützt



sein. Dies gilt auch dann, wenn die einzelnen Elemente der Ausstellung von anderen Urhebern stammen. Entscheidend ist die kreative Auswahl und Anordnung der Elemente durch die Ausstellenden. Haben Studierende oder Wissenschaftler ein solches Sammelwerk geschaffen, so müssen Dritte das daran erworbene Urheberrecht achten. Urheberrechtsrelevante Handlungen wie beispielsweise die Vervielfältigung, Verbreitung oder die öffentliche Wiedergabe des Werkes sind grundsätzlich nur mit Einwilligung der Aussteller möglich. Daran müssen sich auch die Hochschulen und Forschungseinrichtungen halten, an denen die Wissenschaftler oder Studierenden tätig werden. Das gilt unter anderem für Veröffentlichungen auf der Homepage der Hochschule. Eine Ausnahme gilt für solche Veröffentlichung, die lediglich über die Ausstellung berichten und bei denen sich die Wiedergabe der Ausstellung in einem dem Zweck gebotenen Umfang bewegt. Einen solchen wird man bei einzelnen Abbildungen, die lediglich einen Eindruck von der Ausstellung vermitteln, bejahen können.

Ausnahmsweise können aber auch der Hochschule oder Forschungseinrichtung selbst die Urheberrechte zustehen, wenn sich dies aus dem Arbeitsverhältnis ergibt. Dies ist dann der Fall, wenn sich die Hochschule als Arbeitgeber von den Wissenschaftlern als Arbeitnehmer die Rechte an den arbeitsbezogenen erstellten Werken einräumen lässt.

Eine weitere Lehre aus dem Urteil des LG München ist, dass bei der Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Werken in geschlossenen Gruppen von Wissenschaftlern und Studierenden Vorsicht geboten ist. Dies betrifft beispielsweise Foren oder andere Plattformen, die von Hochschulen oder Forschungseinrichtungen für die Wissenschaftler und Studierenden zum gegenseitigen Austausch bereitgestellt werden. Besteht zwischen den Mitgliedern einer solchen Gruppe keine persönliche Verbundenheit, so ist die Veröffentlichung eines Werkes in der Gruppe als eine öffentliche Zugänglichmachung einzustufen. Ohne Zustimmung der Urheber ist eine solche grundsätzlich nicht gestattet. Bei der Annahme einer persönlichen Verbundenheit der Beteiligten ist Zurückhaltung angebracht. Bei kleinen Arbeitsgemeinschaften wird man diese wohl bejahen können. Wenden sich jedoch Angebote an alle Studierenden oder die Wissenschaftler einer Hochschule als solche, kann nicht mehr von einer persönlichen Verbundenheit ausgegangen werden. Veröffentlichungen in diesem Rahmen stellen daher urheberrechtsrelevante Handlungen dar.

Eine wichtige Ausnahme enthält § 60c UrhG<sup>1</sup>. Demnach ist eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung des Werkes im begrenzten Umfang erlaubt, soweit die Gruppe nicht-kommerzieller, wissenschaftlicher Forschung dient.

---

1 Siehe zu den Änderungen des Urheberrechts durch das Urheberrechtswissenschaftsgesetz, Mörike, Es ist vollbracht!, DFN-Infobrief Recht 08/2017.

## Impressum

Der DFN-Infobrief Recht informiert über aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und daraus resultierende mögliche Auswirkungen auf die Betriebspraxis im Deutschen Forschungsnetz.

## Herausgeber

Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e. V.

DFN-Verein

Alexanderplatz 1, D-10178 Berlin

E-Mail: [DFN-Verein@dfn.de](mailto:DFN-Verein@dfn.de)

## Redaktion

Forschungsstelle Recht im DFN

Ein Projekt des DFN-Vereins an der WESTFÄLISCHEN WILHELMS-UNIVERSITÄT, Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM), Zivilrechtliche Abteilung

Unter Leitung von Prof. Dr. Thomas Hoeren

Leonardo-Campus 9

D-48149 Münster

E-Mail: [recht@dfn.de](mailto:recht@dfn.de)

Nachdruck sowie Wiedergabe in elektronischer Form, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des DFN-Vereins und mit vollständiger Quellenangabe.